

Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. Mai 1866.

1. Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Verwendungen.

Die Bürgerschaft ermächtigt die Finanzdeputation,

- 1) für eine $4\frac{1}{2}$ procentige Anleihe von 2 Millionen Thalern Courant, — zu amortisiren mit 1% und dem halben Zins-Ersparniß, und wo möglich unter Weglassung der übrigen bei der Courantanleihe von 1859 bezüglich der Amortisation eingegangenen Bedingungen, zur Bestreitung der in den Jahren 1865—67 erfolgten, resp. zu erwartenden Ausgaben für Eisenbahn- und andere gemeinnützige Anlagen. sofort die Documente anfertigen zu lassen und dieselben nach Maßgabe des Bedarfs und der Gelegenheit unter möglichst günstigen Bedingungen, jedoch unter Vorbehalt der Ratification von Senat und Bürgerschaft zu begeben;
- 2) durch eine temporäre Anleihe den Bedarf des Fonds für außerordentliche Verwendungen für das laufende Jahr, erforderlichenfalls gegen Hinterlegung von Documenten dieser zu creirenden neuen Courantanleihe, unter möglichst günstigen Bedingungen anzuschaffen.

2. Nachtrag zum Postvereinsvertrage vom 18. August 1860.

Dem Nachtrage zum Postvereinsvertrage vom 18. August 1860 ertheilt auch die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

3. Soldverhältnisse des Bundescontingents.

Die Bürgerschaft dankt für den ihr mitgetheilten Bericht der Militärdeputation und findet bei demselben im Uebrigen nichts zu erinnern. Sie nimmt indeß als selbstverständlich an, daß zu der in dem Bericht eventuell in Aussicht genommenen Dotirung einer Pensions- und Invalidencasse nur in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft wird geschritten werden können.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Mai 1866.

Anschaffung von Geldmitteln für außerordentliche Verwendungen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. d. Mts. bei, und hat demgemäß die Finanzdeputation mit der beantragten Ermächtigung versehen.